

783 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1985, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 268/1985, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Schilling				
1	14 554	11 098	9 547	9 048	8 550
2	14 948	11 429	9 832	9 270	8 675
3	15 342	11 760	10 117	9 491	8 800
4	15 737	12 092	10 400	9 713	8 924
5	16 132	12 431	10 685	9 932	9 048
6	16 526	12 776	10 969	10 153	9 175
7	17 196	13 138	11 255	10 375	9 299
8	17 874	13 498	11 539	10 595	9 424
9	18 548	14 005	11 823	10 816	9 548
10	19 220	14 515	12 107	11 037	9 675
11	19 892	15 188	12 397	11 258	9 798
12	20 563	15 861	12 695	11 478	9 924
13	21 237	16 534	13 000	11 699	10 048
14	21 910	17 204	13 310	11 921	10 172
15	22 582	17 877	13 622	12 142	10 298
16	23 461	18 550	13 932	12 366	10 422
17	24 338	19 226	14 243	12 597	10 547
18	25 217	19 897	14 554	12 829	10 672
19	26 095	20 571	14 864	13 072	10 797
20	26 977	21 243	15 174	13 310	10 922
21	—	—	15 484	13 554	11 047

2. Die Tabelle im § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

vom vollendeten Lebensjahr	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		d	e
		Schilling	
—	16	4 299	4 071
16	17	6 344	6 003
17	18	8 376	7 932

3. Die Tabelle im § 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p 1	p 2	p 3	p 4	p 5
	Schilling				
1	9 609	9 358	9 108	8 855	8 605
2	9 896	9 605	9 330	9 029	8 732
3	10 184	9 851	9 551	9 204	8 856
4	10 470	10 098	9 774	9 378	8 984
5	10 758	10 343	9 996	9 551	9 110
6	11 043	10 589	10 219	9 725	9 235
7	11 331	10 835	10 439	9 900	9 361
8	11 618	11 080	10 662	10 074	9 488
9	11 905	11 326	10 884	10 247	9 613
10	12 191	11 574	11 107	10 422	9 739
11	12 488	11 820	11 328	10 597	9 865
12	12 787	12 066	11 550	10 770	9 992
13	13 100	12 314	11 772	10 944	10 118
14	13 414	12 572	11 995	11 118	10 243
15	13 726	12 829	12 217	11 293	10 371
16	14 041	13 097	12 444	11 466	10 495
17	14 352	13 367	12 677	11 641	10 622
18	14 665	13 634	12 914	11 814	10 747
19	14 979	13 903	13 158	11 989	10 874
20	15 293	14 172	13 399	12 162	10 999
21	15 605	14 441	13 641	12 340	11 126

4. Die Tabelle im § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

vom vollendeten Lebensjahr	bis zum	in der Entlohnungsgruppe	
		p 4	p 5
		Schilling	
—	16	4 210	4 096
16	17	6 211	6 039
17	18	8 212	7 983

5. Im § 22 Abs. 2 wird in der Tabelle der Betrag „1 169 S“ durch den Betrag „1 219 S“ und der Betrag „1 485 S“ durch den Betrag „1 548 S“ ersetzt.

6. § 27 a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

- 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren,
- 36 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.“

7. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	l pa	l 1	l 2a 2	l 2a 1	l 2b 3	l 2b 2	l 2b 1	l 3
	Schilling							
1	16 334	15 807	14 335	13 305	13 450	12 940	12 005	10 670
2	17 146	16 424	14 809	13 747	13 671	13 159	12 261	10 893
3	17 958	17 042	15 281	14 188	13 892	13 380	12 528	11 117
4	19 601	17 657	15 754	14 629	14 112	13 601	12 795	11 341
5	21 249	18 275	16 228	15 069	14 333	13 823	13 075	11 564
6	22 894	19 673	17 198	15 970	15 214	14 708	13 797	11 910
7	24 538	21 085	18 364	16 899	16 098	15 591	14 523	12 433
8	26 181	22 487	19 527	17 830	16 983	16 473	15 248	12 983
9	27 834	23 899	20 865	18 897	17 866	17 357	15 965	13 544
10	29 491	25 316	22 206	19 970	18 749	18 240	16 690	14 111
11	31 150	26 738	23 563	21 055	19 631	19 123	17 410	14 678
12	32 815	28 159	24 916	22 133	20 688	20 180	18 407	15 236
13	34 474	29 581	26 268	23 220	21 742	21 235	19 404	15 806
14	36 132	31 002	27 621	24 304	22 804	22 293	20 400	16 377
15	37 798	32 423	28 974	25 387	23 857	23 349	21 397	17 155
16	40 110	34 626	30 333	26 469	24 915	24 406	22 394	17 935
17	42 312	36 716	31 693	27 555	25 970	25 460	23 387	18 713
18	44 514	38 802	33 054	28 639	27 026	26 518	24 381	19 492
19	46 710	40 890	34 417	29 725	28 083	27 574	25 377	20 268

8. Die Tabelle im § 44 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Schilling
l pa		16 464
l 1	I	12 360
	II	11 712
	III	11 124
	IV	9 672
	IV a	10 116
	IV b	10 356
	V	9 264
l 2a 2		8 112
l 2a 1		7 536
l 2b 3		7 164
l 2b 2		6 912
l 2b 1		6 540
l 3		6 216

9. Im § 44 a Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „450,80 S“ durch den Betrag „470,00 S“,
- der Betrag „135,30 S“ durch den Betrag „141,10 S“,
- der Betrag „163,60 S“ durch den Betrag „170,60 S“ und
- der Betrag „49,10 S“ durch den Betrag „51,20 S“.

10. Im § 44 a Abs. 3 wird der Betrag „301,70 S“ durch den Betrag „314,50 S“ und der Betrag „552,60 S“ durch den Betrag „576,10 S“ ersetzt.

11. Im § 44 a Abs. 4 wird ersetzt:

- in den Z 1 und 2 der Betrag „301,70 S“ durch den Betrag „314,50 S“,
- in Z 3 der Betrag „552,60 S“ durch den Betrag „576,10 S“ und
- in Z 4 der Betrag „248,20 S“ durch den Betrag „258,70 S“.

12. Im § 44 a Abs. 5 wird ersetzt:

- der Betrag „197,50 S“ durch den Betrag „205,90 S“,
- der Betrag „163,60 S“ durch den Betrag „170,60 S“,
- der Betrag „59,30 S“ durch den Betrag „61,80 S“ und
- der Betrag „49,10 S“ durch den Betrag „51,20 S“.

13. Im § 44 a Abs. 6 wird der Betrag „335,70 S“ durch den Betrag „350,00 S“ ersetzt.

14. § 44 b Abs. 1 lautet:

„(1) An Hauptschulen, an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt werden, und in Polytechnischen Lehrgängen gebührt Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

- 5 617 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse,
- 7 018 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand,
- 8 432 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.“

15. Im § 44 b Abs. 2 wird ersetzt:

- in Z 1 der Betrag „5 388 S“ durch den Betrag „5 617 S“,
- in Z 2 der Betrag „6 732 S“ durch den Betrag „7 018 S“ und
- in Z 3 der Betrag „7 440 S“ durch den Betrag „7 756 S“.

783 der Beilagen

3

16. Im § 44 c Abs. 1 wird ersetzt:

- der Betrag „32 262 S“ durch den Betrag „33 633 S“,
- der Betrag „28 498 S“ durch den Betrag „29 709 S“,
- der Betrag „23 690 S“ durch den Betrag „24 697 S“ und
- der Betrag „17 796 S“ durch den Betrag „18 552 S“.

Artikel II

Die Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 201/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 426/1985, wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe			
	A	B	C	D
	Schilling			
1	15 555	11 734	10 283	9 128
2	15 923	11 991	10 467	9 296
3	16 289	12 246	10 653	9 462
4	16 657	12 513	10 837	9 629
5	17 025	12 780	11 021	9 797
6	17 560	13 341	11 419	10 130
7	18 095	13 901	11 648	10 325
8	18 626	14 463	11 876	10 517
9	19 162	15 020	12 105	10 714
10	19 694	15 581	12 336	10 906
11	20 375	16 140	12 576	11 111
12	21 057	16 578	12 814	11 318
13	21 737	17 015	13 061	11 527
14	22 417	17 450	13 315	11 737
15	23 099	17 885	13 562	11 948
16	23 780	18 323	13 814	12 156
17	24 461	18 759	14 063	12 372
18	25 143	19 196	14 312	12 589
19	26 480	20 220	14 970	13 103
20	27 822	21 246	15 628	13 632

2. Die Tabelle im § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

vom	bis zum	Schilling
vollendeten Lebensjahr		
—	16	4 341
16	17	6 407
17	18	8 449

3. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt:

- der Betrag „1 390 S“ durch den Betrag „1 449 S“,
- der Betrag „1 201 S“ durch den Betrag „1 252 S“,
- der Betrag „820 S“ durch den Betrag „855 S“ und
- der Betrag „694 S“ durch den Betrag „723 S“.

4. Dem § 22 Abs. 2 wird angefügt:

„Wird jedoch der Bedienstete mit einem anderen Arbeitsplatz betraut, weil er zur weiteren Versehung seines bisherigen Dienstes infolge eines Dienstunfalles unfähig ist, so gebührt die Verwendungszulage der bisherigen Verwendungs- und Zulagenstufe anstelle einer allfälligen anderen Verwendungszulage bis zur Erreichung einer höheren Verwendungszulage weiter.“

5. Im § 22 Abs. 3 lit. c werden ersetzt:

- in Z 2 der Ausdruck „Gehaltsstufe 12“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufe 10“,
- in Z 3 der Ausdruck „Gehaltsstufe 8, 2. Jahr“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufe 7, 2. Jahr“.

6. Die Tabelle im § 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsstufe	in der Zulagenstufe						
	1	frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe	2	3	4	5	6
	Schilling		Schilling				
A 1	10 175	12	13 441	16 969	20 499	24 022	25 785
A 2	7 268	10, 2. Jahr	9 901	12 728	15 556	18 383	21 211
A 3	2 934	10	3 781	4 716	5 658	6 595	7 532
B 1	5 972	13	9 700	13 269	16 997	—	—
B 2	4 454	13	5 359	6 185	7 096	8 007	8 463
B 3	2 484	13	3 171	3 806	4 495	5 179	—
B 4	1 493	10	1 733	1 969	2 127	—	—
B 5	1 230	10	1 434	1 639	1 842	2 044	—
C 1	1 917	13	2 257	2 723	3 185	3 648	4 110
C 2	1 694	15	2 115	2 645	3 171	3 435	—
C 3	1 017	13	1 429	1 888	2 352	2 814	—
C 4	395	13	593	790	989	1 185	—
D 1	502	10	725	952	1 176	1 401	—

7. An die Stelle des § 22 Abs. 5 treten folgende Bestimmungen:

„(5) Die Verwendungszulage der Bediensteten der Verwendungsstufe D 1

1. des Dienstzweiges ‚Forstbetriebs- und Forstschutzdienst‘ und
2. des Mittleren Dienstes, die geschäftsplanmäßig mit der Lohnverrechnung betraut sind, erhöht sich um 50 vH.

(6) Wird eine der im Abs. 3 genannten Funktionen von einem Bediensteten nur vorübergehend oder vertretungsweise, mindestens aber während eines Kalendermonates versehen, so gebührt ihm für die Dauer der Ausübung dieser Funktion, sofern die für diese Funktion vorgesehene Verwendungszulage höher ist als jene, die dem Bediensteten allenfalls zusteht, eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Verwendungszulagen.“

8. § 25 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Den Bediensteten, auf die § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zur Verwendungszulage. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach dem Grad der Arbeitsbelastung.

(2) Der Grad der Arbeitsbelastung wird bei Leitern von Forstverwaltungen und bei mit der Vernehmung eines Försterdienstbezirkes betrauten Revierförstern nach dem auf ein Jahr bezogenen Teil des jeweils geltenden Hiebssatzes, der Fläche, der waldbaulichen Intensität, der Arrondierung und allfälligen Nebenbetrieben ermittelt und in Punkten ausgedrückt.“

9. § 25 Abs. 3 Z 1 lit. a lautet:

„a) für je 1 000 fm Hiebssatzes gemäß Abs. 2 ein Punkt; für den Anteil an Vornutzung, Laubholz-Endnutzung und Servitutholz zusätzlich 0,33 Punkte je 1 000 fm und für den Anteil an Nutzung aus dem Schutzwald zusätzlich 0,8 Punkte je 1 000 fm;“

10. § 25 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Wenn mit dem betreffenden Arbeitsplatz die Führung eines Nebenbetriebes verbunden ist und die daraus sich ergebende Belastung zumindest mit der Belastung bei einem Hiebssatz gemäß Abs. 2 von 1 000 fm zu vergleichen ist, ist die sich gemäß Z 1 bis 3 ergebende Punktesumme je 1 000 fm Hiebssatz vergleichbare Arbeitsbelastung um einen Punkt zu erhöhen.“

11. § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Anzahl der Punkte für Bedienstete, die bei Bau- und Maschinenhöfen oder Sägewerken verwendet werden oder in Sonderverwendung stehen, ist von der Generaldirektion unter Bedachtnahme auf die Belastung im Vergleich zu den unter Abs. 2 fallenden Verwendungen festzusetzen.“

12. § 25 Abs. 8 lautet:

„(8) Den Bediensteten des Fischereidienstes und des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes der Verwendungsstufe D 1 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage in dem für 10 Punkte vorgesehenen Ausmaß.“

13. § 25 Abs. 12 lautet:

„(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 18,50 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 98,90 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 144,90 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 223,80 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 112,00 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 65,90 S für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 105,40 S,
 - b) für den 7. Punkt 210,80 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 421,40 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 632,40 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 474,10 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 316,10 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 210,80 S für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 121,90 S für jeden vollen Punkt.“

14. Im § 25 a Abs. 2 wird der Betrag „1 896 S“ durch den Betrag „1 977 S“ und der Betrag „10,20 S“ durch den Betrag „10,60 S“ ersetzt.

15. § 37 a Abs. 1 lautet:

„(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr

1. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren,
2. 36 Werktage
 - a) für Bedienstete nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und
 - b) für Bedienstete der Verwendungsgruppe A
 - aa) ab der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 - bb) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.“

16. § 65 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,34 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der

jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 8,5 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.“

17. § 73 Abs. 1 lautet:

„§ 73. (1) Soweit die §§ 73 a und 73 b nicht anderes anordnen, ist die Reisegebührenvorschrift 1955 auf die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.“

18. An die Stelle des § 73 Abs. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Für Revierförster und Revierjäger gilt als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreisen sowie hinsichtlich sonstiger Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, die an die Dienststelle oder den Dienstort anknüpfen, die Dienstwohnung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der Wohnsitz des Bediensteten.

(4) Den Bediensteten des Forsteinrichtungsdienstes und der Bau- und Maschinenhöfe gebührt bei Dienstverrichtungen im Außendienst für die zurückzulegenden Wegstrecken an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung in der Höhe der täglichen Pauschalvergütung gemäß § 64 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955. Die Bauschvergütung gebührt nur für die Tage, an denen Anspruch auf mindestens ein Drittel der Tagesgebühr besteht.

(5) Wird einem Bediensteten die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse bewilligt, so hat er den Anspruch auf eine besondere Entschädigung in der im § 10 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 vorgesehenen Höhe. Der Anspruch auf diese besondere Entschädigung ist jeweils für einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat und höchstens drei Kalendermonaten geltend zu machen.

(6) Bedienstete, denen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für die Dienstverrichtung bewilligt wurde, haben die im dienstlichen Interesse zurückgelegten Fahrtstrecken in einem von der Generaldirektion aufzulegenden Fahrtenbuch zu verzeichnen. Die Generaldirektion hat das Fahrtenbuch so zu gestalten, daß insbesondere für die Eintragung des Tages und des Zweckes der Fahrt sowie der zurückgelegten Wegstrecken in Kilometern vorgesorgt ist.

(7) Der Anspruch auf die besondere Entschädigung nach Abs. 5 erlischt,

1. wenn das Fahrtenbuch nicht bis zum Ende jenes Kalendermonates vorgelegt wird, der dem Verrechnungsquartal folgt,

2. wenn die im dienstlichen Interesse zurückgelegten Fahrtstrecken und deren Summe nicht errechnet sind oder

3. soweit das Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit für die Zurücklegung geltend gemachter Fahrtstrecken aus den vorgelegten Angaben nicht beurteilt werden kann.“

19. Nach § 73 wird eingefügt:

„§ 73 a. (1) Für Bedienstete, auf die § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, kann die Generaldirektion als Ersatz für den bei der Dienstverrichtung im Außendienst entstehenden Mehraufwand — ausgenommen den Anspruch nach § 73 Abs. 5 — anstelle der nach der Reisegebührenvorschrift 1955 zustehenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine monatliche besondere Vergütung festsetzen. § 21 Abs. 1 zweiter Satz der Reisegebührenvorschrift 1955 gilt sinngemäß.

(2) Die besondere Vergütung gebührt ab dem Tag des Beginns der Übernahme bis zum Tag der Beendigung der Übergabe der betreffenden Tätigkeit.

(3) Die besondere Vergütung ist — ausgenommen im Fall des Erholungsurlaubes — verhältnismäßig tageweise zu kürzen, wenn die anspruchsbegründende Tätigkeit durch einen längeren Zeitraum als sieben aufeinanderfolgende Kalendertage nicht ausgeübt wird.

(4) Für Zeiträume, in denen der Bedienstete im Sinne des Abschnittes V der Reisegebührenvorschrift 1955 dienstzugeteilt ist, gebührt keine besondere Vergütung.

(5) Gebührt die besondere Vergütung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der besonderen Vergütung, so entfällt auf jeden Kalendertag ein Dreißigstel der entsprechenden besonderen Vergütung.

(6) Die besondere Vergütung ist monatlich im nachhinein auszuzahlen.

§ 73 b. (1) Für Bedienstete, auf die § 12 Abs. 1 anzuwenden ist und die bei Forstverwaltungen oder diesen im Hinblick auf die Umstände der Außendienstleistung gleichzuhaltenden Dienststellen beschäftigt werden, ist eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung als besondere Vergütung festzusetzen. § 73 a Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

(2) Mit der Dienstaufwandsentschädigung ist jener Mehraufwand — ausgenommen der Anspruch nach § 73 Abs. 5 — abgegolten, der bei jenen Dienstverrichtungen im Außendienst anfällt, die regelmäßige, mit dem Arbeitsplatz verbundene Dienstpflichten darstellen. Eine vorübergehende Verwendung bei derselben Dienststelle außerhalb des ständigen Arbeitsplatzes ist als Erfüllung der regelmäßigen Dienstpflicht anzusehen.

(3) Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt

in der Stufe	für		
	Bedienstete des höheren forsttechnischen Dienstes	Bedienstete des gehobenen Forstdienstes	sonstige Bedienstete
Schilling			
1	918	400	226
2	1 173	511	313
3	1 428	622	400
4	1 683	733	487
5	1 938	844	574
6	2 108	918	661
7	2 278	992	719
8	2 448	1 066	777
9	2 618	1 140	835
10	2 788	1 214	893

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung ist im Einzelfall nach jener Stufe festzusetzen, die sich aus dem mit der anspruchsbegründenden Tätigkeit verbundenen Mehraufwand ergibt. Dabei sind die Kriterien des § 25 und die sonstigen Umstände — insbesondere das Ausmaß an Außendienstzeiten — angemessen zu berücksichtigen, die eine Erhöhung oder Verminderung des Aufwandes bewirken.

(5) Vertritt ein Bediensteter, für den eine Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt ist, zusätzlich zur Wahrnehmung der Aufgaben seines ständigen Arbeitsplatzes einen anderen Bediensteten derselben Dienststelle, für den ebenfalls eine Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt ist, so gebührt dem Vertreter für die Dauer der Vertretung anstelle seiner bisherigen Dienstaufwandsentschädigung die höhere der gemäß Abs. 4 für die beiden Arbeitsplätze vorgesehenen Dienstaufwandsentschädigungen zuzüglich einer Erhöhung um zwei Stufen, höchstens jedoch die Dienstaufwandsentschädigung der Stufe 10.

(6) Wird ein Bediensteter, auf den § 12 Abs. 2 anzuwenden ist, zusätzlich zu den Aufgaben seines ständigen Arbeitsplatzes bei derselben Dienststelle zu Tätigkeiten herangezogen, die üblicherweise von Bediensteten ausgeübt werden, für die eine Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt ist, so ist auch für diesen Bediensteten für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstaufwandsentschädigung unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 4 festzusetzen. Übt der Bedienstete diese Tätigkeit als beauftragter Vertreter aus, so gebührt die für den betreffenden Arbeitsplatz vorgesehene Dienstaufwandsentschädigung.

(7) Die nach den Abs. 1 bis 6 gebührende Dienstaufwandsentschädigung ist um 15 vH zu erhöhen, wenn dem anspruchsberechtigten Bediensteten die regelmäßige Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für die Dienstverrichtung bewilligt wurde und der Bedienstete dieses Kraftfahrzeug überwiegend auf forstlichen Bringungsanlagen zu verwenden hat.

(8) Die im Abs. 3 genannten Beträge ändern sich um jenen Hundertsatz, um den sich die im § 13 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955 angeführte Tagesgebühr nach Tarif II in der Gebührenstufe 3 ändert. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.“

Artikel III

(1) Das monatliche Sonderentgelt (mit Ausnahme der Haushaltszulage)

1. jener vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1986 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und

2. jener vollbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1986 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

wird ab 1. Jänner 1986 um 4,25 vH, jedoch mindestens um 500 S erhöht. Liegt das monatliche Sonderentgelt dieser Vertragsbediensteten und dieser Bediensteten der Österreichischen Bundesforste jedoch unter 7 779 S, so erhöht es sich abweichend vom ersten Satz um 6,43 vH.

(2) Bei

1. teilbeschäftigten Vertragsbediensteten des Bundes, mit denen vor dem 1. Jänner 1986 gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist, und

2. teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, mit denen vor dem 1. Jänner 1986 gemäß § 56 der Bundesforste-Dienstordnung ein Sondervertrag abgeschlossen worden ist,

ist zunächst jenes Sonderentgelt zu ermitteln, das ihnen im Falle der Vollbeschäftigung gebühren würde. Auf dieses Sonderentgelt sind hierauf die im Abs. 1 vorgesehenen Berechnungsvorschriften anzuwenden. Von dem auf diese Weise errechneten Betrag ist schließlich jener Teil zu ermitteln, der sich unter Berücksichtigung des Beschäftigungsausmaßes ergibt. Dieser Teil gilt ab 1. Jänner 1986 als neues Sonderentgelt des teilbeschäftigten Vertragsbediensteten beziehungsweise des teilbeschäftigten Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

(3) Ergeben sich bei der Anwendung des Abs. 1 oder 2 im Endergebnis Restbeträge von 50 g und mehr, so sind diese auf volle Schillingbeträge aufzurunden. Ergeben sich jedoch im Endergebnis Restbeträge von weniger als 50 g, so sind diese zu vernachlässigen.

(4) Eine Erhöhung nach den Abs. 1 bis 3 ist jedoch nur dann vorzunehmen, wenn

1. sich diese Erhöhung nicht bereits aus dem Sondervertrag ergibt oder

783 der Beilagen

7

2. im Sondervertrag die Erhöhung des Sonderentgeltes nicht an andere Anlaßfälle als Bezugserhöhungen oder Teuerungsabgeltungen im öffentlichen Dienst geknüpft ist.

(5) Die nach den Abs. 1 bis 3 in Verbindung mit Abs. 4 erforderlichen Maßnahmen bedürfen nicht der im § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beziehungsweise im § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehenen Genehmigung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.

Artikel IV

(1) Abweichend von den Art. I und II beträgt das Urlaubsausmaß von Bediensteten mit einem Dienstalter (einer Dienstzeit) von weniger als 18 Jahren für das Kalenderjahr 1985 anstelle von 30 Werktagen 28 Werktagen.

(2) Art. IV Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 bleibt unberührt.

Artikel V

Für die Zeit vom 1. September 1985 bis zum 31. Dezember 1985 erhält § 44 b Abs. 1 folgende Fassung:

„(1) An Hauptschulen, an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt werden, und in Polytechnischen Lehrgängen gebührt Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich

1. 5 388 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse,
2. 6 732 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand,

3. 8 008 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.“

Artikel VI

Art. VIII der 44. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. .../1985, ist auf Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

(1) Für die Bediensteten des Fischereidienstes der Österreichischen Bundesforste gelten der mit dem Fischfang verbundene Mehraufwand und die im Rahmen dieser Tätigkeit zu erbringende Mehrdienstleistung durch den Zuschlag zur Verwendungszulage als abgegolten.

(2) Bei Bediensteten der Österreichischen Bundesforste, die durch dieses Bundesgesetz der Anwendung des § 25 der Bundesforste-Dienstordnung unterstellt werden, entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 1985 der Anspruch auf eine allenfalls in Sonderverträgen vorgesehene Gehaltzulage.

Artikel VIII

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 6, Art. II Z 15 und Art. IV mit 1. Jänner 1985,
2. die Art. V und VI mit 1. September 1985,
3. Art. I Z 1 bis 5 und 7 bis 16, Art. II Z 1 bis 14 und 16 bis 19 und die Art. III und VII mit 1. Jänner 1986.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

VORBLATT**Problem:**

- a) Das geltende Gehaltsabkommen mit den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes endet mit 31. Dezember 1985. Für die Zeit danach ist eine Neuregelung vorzunehmen.
- b) Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 81/1983 werden für den Bereich der Privatwirtschaft sowohl der Mindesturlaub als auch der Höchsturlaub in drei Jahrestappen — beginnend mit 1. Jänner 1984 — angehoben. Für die Bundesbediensteten wurde eine vergleichbare Änderung des Urlaubsrechtes durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 137/1983 und BGBl. Nr. 395/1984 eingeleitet.
- c) Im Gefolge der Organisationsreform der Österreichischen Bundesforste, der ab dem Jahre 1980 durch eine Reihe von besoldungsrechtlichen Verbesserungen für die hievon erfaßten Bediensteten Rechnung getragen worden ist, sind hinsichtlich einzelner Bedienstetengruppen noch restliche Spartenfragen aufgetreten.

Ziel:

- a) Valorisierung der Bezüge der öffentlich Bediensteten unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Geldwertentwicklung, und sozialer Aspekte.
- b) Anhebung der Urlaubsausmaße für Vertragsbedienstete und Bedienstete der Österreichischen Bundesforste unter Berücksichtigung der zweiten und dritten Etappe in der Privatwirtschaft.
- c) Lösung der aufgetretenen Spartenfragen durch gruppenspezifische Maßnahmen.

Inhalt:

- a) Entsprechend einem am 5. November 1985 abgeschlossenen Gehaltsabkommen sollen die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1986 bei einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 1986 um 4,25 vH, mindestens aber um 500 S, erhöht werden. Abweichend hievon werden die Bezüge der Bediensteten unter 18 Jahren, soweit sie unter dem Anfangsgehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe E liegen, um 6,43 vH erhöht.
- b) Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf und des Höchsturlaubes auf sechs Wochen in zwei Etappen.
- c) Gruppenspezifische besoldungsrechtliche Maßnahmen für die Bedienstetengruppen, bei denen noch Spartenfragen aufgetreten sind.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die Kosten der gruppenspezifischen Maßnahmen für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste betragen ab dem Jahre 1986 je Kalenderjahr 4 Millionen Schilling.

Die Kosten der Urlaubsregelung sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer BDG-Novelle 1985, die Kosten der allgemeinen Bezugserhöhung für das Jahr 1986 und der übrigen Regelungen des Entwurfes sind im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle berücksichtigt.

Erläuterungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt das Ergebnis der Verhandlungen zwischen dem Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über eine Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst. Nach dem am 5. November 1985 erzielten Gehaltsabschluß sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten mit Ausnahme der Haushaltszulage ab 1. Jänner 1986 um 4,25 vH, mindestens aber um 500 Schilling, erhöht werden. Für die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste und die Vertragsbediensteten werden jedoch, wenn diese Bediensteten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Bezüge, wenn sie unter dem Anfangsgehalt der Beamten der Verwendungsgruppe E liegen, um 6,43 vH erhöht. Die Laufzeit des Abkommens endet mit 31. Dezember 1986.

Darüber hinaus sieht der Entwurf insbesondere eine Erhöhung des Mindesturlaubes auf fünf und des Höchsturlaubes auf sechs Wochen in zwei Etappen sowie die Lösung einiger Spartenfragen im Bereich der Österreichischen Bundesforste vor.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1 bis 5 und 7 bis 16:

Die angeführten Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze des Vertragsbediensteten-gesetzes 1948.

Zu Art. I Z 6 und Art. IV Abs. 1:

Ab 1. Jänner 1985 soll das Urlaubsausmaß der Vertragsbediensteten mit einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren auf 28 Werktage, ab 1. Jänner 1986 auf 30 Werktage angehoben werden. Der Urlaub ab einem Dienstalter von 25 Jahren soll mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 36 Werktage betragen.

Artikel IV Abs. 1 enthält die Etappenregelung für das Kalenderjahr 1985.

Zu Art. I Z 14 und Art. V:

Im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle wird für Lehrer, die an Hauptschulen oder an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt werden,

leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen, eine Dienstzulage geschaffen. Diese neue Dienstzulage wird hier für die Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L auf Jahresbeträge umgerechnet.

Die Neuregelung soll mit 1. September 1985 in Kraft treten. Art. I enthält bereits die ab 1. Jänner 1986 mit den auf Grund des Gehaltsabkommens erhöhten Beträgen ausgestattete Regelung. Für die Zeit vom 1. September 1985 bis zum 31. Dezember 1985 ist die im Art. V des Entwurfes angeführte Fassung des § 44 b Abs. 1 anzuwenden.

Zu Art. II Z 1 bis 3, 6, 13 und 14:

Diese Bestimmungen regeln die Erhöhung der Bezugsansätze der Bundesforste-Dienstordnung.

Zu Art. II Z 4:

Für Bedienstete, die infolge eines Dienstunfalles nicht mehr auf ihrem bisherigen Arbeitsplatz verwendet werden können, wird eine besondere Behaltensklausel für die mit diesem Arbeitsplatz verbundene Verwendungszulage geschaffen.

Zu Art. II Z 5:

Hier werden die zeitmäßigen Voraussetzungen der Bediensteten der Verwendungsgruppe C für eine Einstufung in die Verwendungsstufen C 2 und C 3 verbessert.

Zu Art. II Z 7:

Mit Rücksicht auf die im Vergleich zu den übrigen Bediensteten der Verwendungsstufe D 1 hervorzuhebende Tätigkeit der Bediensteten des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und der Lohnverrechner wird für diese Bediensteten im § 22 Abs. 5 der Bundesforste-Dienstordnung eine Erhöhung der Verwendungszulage vorgesehen.

Für die vertretungsweise Ausübung einer Funktion, für die eine Verwendungszulage vorgesehen ist, gebührt diese Verwendungszulage erst ab einem Vertretungszeitraum von zwei Monaten. Nach der Neuregelung des § 22 Abs. 6 der Bundesforste-Dienstordnung soll die Verwendungszulage bereits dann gebühren, wenn die Vertretung mindestens während eines Kalendermonates ausgeübt wird.

Zu Art. II Z 8 bis 13:

Auf Grund der Besonderheiten des Dienstes der Leiter von Sägewerken und der Bediensteten des Fischereidienstes werden auch diese Bediensteten-Gruppen der Arbeitszeitbestimmung des § 12 Abs. 1 der Bundesforste-Dienstordnung unterstellt, weshalb auch im § 25 der Bundesforste-Dienstordnung ein Anspruch auf einen Zuschlag zur Verwendungszulage vorzusehen ist.

Im § 25 Abs. 3 der Bundesforste-Dienstordnung wird auf Grund der höheren Arbeitsintensität bei Nutzungen in den Schutzwäldern der diesbezügliche Hiebsanteil höher bewertet.

Im § 25 Abs. 4 der Bundesforste-Dienstordnung wird die Möglichkeit eröffnet, für die Führung eines besonders großen Nebenbetriebes mehr als einen Punkt für die Bemessung des Zuschlages zur Verwendungszulage zu erhalten.

Zu Art. II Z 15 und Art. IV Abs. 1:

Ab 1. Jänner 1985 soll das Urlaubsausmaß der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste mit einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren auf 28 Werktage, ab 1. Jänner 1986 auf 30 Werktage angehoben werden. Der Urlaub ab einem Dienstalter von 25 Jahren soll mit Wirkung vom 1. Jänner 1985 36 Werktage betragen.

Art. IV Abs. 1 enthält die Etappenregelung für das Kalenderjahr 1985

Zu Art. II Z 16:

Die Beitragssätze für die Zusatzpension der Bediensteten der Österreichischen Bundesforste werden im selben Verhältnis angehoben, wie der Pensionsbeitrag für Beamte im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle.

Zu Art. II Z 17 bis 19:

§ 73 der Bundesforste-Dienstordnung regelt die Anwendung der Reisegebührenvorschrift 1955 auf die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste.

In den §§ 73 a und 73 b der Bundesforste-Dienstordnung werden auf Grund der betrieblichen Besonderheiten der Österreichischen Bundesforste ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen der RGV 1955 getroffen. Diese berücksichtigen die in den letzten Jahren erfolgten umfangreichen Organisationsänderungen und die Überstellung der Förster in die Verwendungsgruppe B.

Zu Art. III:

Mit Art. III soll das bei Änderungen von Sonderverträgen gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 und des § 56 der Bundesforste-Dienstordnung vorgesehene aufwendige Verfahren aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und mit Rücksicht darauf, daß es sich hier um eine Vielzahl völlig gleichartiger Änderungen handelt, stark vereinfacht werden.

Zu Art. IV Abs. 2:

Diese Bestimmung stellt klar, daß die Behaltensklauseln des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 137/1983 weiterhin gelten. Bedienstete, die unter diese Bestimmungen fallen, behalten daher den Anspruch auf das Urlaubsausmaß in der Höhe von 32 Werktagen.

Zu Art. VI:

Art. VIII des Entwurfes einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle enthält Übergangsbestimmungen für Fachkoordinatoren, die den leistungsdifferenzierten Unterricht an Hauptschulen oder an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt werden, zu koordinieren haben. Da auch Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L als Fachkoordinatoren verwendet werden, sollen diese Übergangsregelungen auch auf sie angewendet werden. Im einzelnen wird auf die Erläuterungen zu Art. VIII des Entwurfes einer 44. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.

Zu Art. VII:

Wie bereits in den Erläuterungen zu den Änderungen des § 25 der Bundesforste-Dienstordnung ausgeführt wurde, sollen die Bediensteten des Fischereidienstes und die Leiter von Sägewerken dem Kreis der Bezieher des Zuschlages zur Verwendungszulage unterstellt werden. Art. VII stellt klar, daß damit jene Umstände abgegolten werden sollen, für die die Bediensteten des Fischereidienstes bisher das Fischereipauschale und die übrigen Bediensteten eine sondervertragliche Gehaltzzulage erhalten haben.

Zu Art. VIII:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht oder die nur Änderungen von Bezugsansätzen beinhalten, nicht aufgenommen.

neu

alt

Vertragsbedienstetengesetz 1948

Art. I Z 6:

- § 27 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr
1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren.
 2. 36 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

- § 27 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 26 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 18 Jahren.
 2. 30 Werktage bei einem Dienstalter von 18 Jahren.
 3. 34 Werktage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.

Art. I Z 14:

- § 44 b. (1) An Hauptschulen, an Sonderschulen, die nach dem Lehrplan einer Hauptschule geführt werden, und in Polytechnischen Lehrgängen gebührt Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich
1. 5 617 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse,
 2. 7 018 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen im selben Unterrichtsgegenstand,
 3. 8 432 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen in verschiedenen Unterrichtsgegenständen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

- § 44 b. (1) Vertragslehrern des Entlohnungsschemas II L, die an Polytechnischen Lehrgängen Deutsch bzw. Mathematik unterrichten, gebührt für die Dauer der Verwendung eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt jährlich
1. 5 388 S, wenn sie in einer Schülergruppe oder Klasse leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen,
 2. 6 732 S, wenn sie in zwei oder mehr Schülergruppen oder Klassen leistungsdifferenzierten Unterricht erteilen.

783 der Beilagen

11

neu

alt

Bundesforste-Dienstordnung

Art. II Z 4, 5 und 7:

§ 22. (2) Die Verwendungszulage ist einzustellen, wenn der Bedienstete mit einem anderen Arbeitsplatz betraut wird, für den keine oder eine andere Verwendungszulage vorgesehen ist. In den Fällen, in denen eine solche Maßnahme aus Gründen erfolgt, die

- a) nicht in der Person des Bediensteten liegen oder
- b) darin begründet sind, daß der Bedienstete durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Versehung seines bisherigen Dienstes unfähig ist, wenn er diese Unfähigkeit nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat,

gebührt dem Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Verwendungszulage einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt zuzüglich der bisherigen Verwendungszulage. Wird jedoch der Bedienstete mit einem anderen Arbeitsplatz betraut, weil er zur weiteren Versehung seines bisherigen Dienstes infolge eines Dienstunfalles unfähig ist, so gebührt die Verwendungszulage der bisherigen Verwendungszulagenstufe anstelle einer allfälligen anderen Verwendungszulage bis zur Erreichung einer höheren Verwendungszulage weiter.

(3) Die Verwendungszulage wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Verwendungsstufe und die Zulagenstufe bestimmt. Es sind einzureihen:

- c) in der Verwendungsgruppe C:
 2. Bedienstete der Verwendungsstufe C 3, die als Referenten mit einem selbständigen und besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 10 in die Verwendungsstufe C 2,
 3. Bedienstete, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 7, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe C 3,

§ 22. (2) Die Verwendungszulage ist einzustellen, wenn der Bedienstete mit einem anderen Arbeitsplatz betraut wird, für den keine oder eine andere Verwendungszulage vorgesehen ist. In den Fällen, in denen eine solche Maßnahme aus Gründen erfolgt, die

- a) nicht in der Person des Bediensteten liegen oder
- b) darin begründet sind, daß der Bedienstete durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Versehung seines bisherigen Dienstes unfähig ist, wenn er diese Unfähigkeit nicht vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat,

gebührt dem Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Verwendungszulage einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt zuzüglich der bisherigen Verwendungszulage.

(3) Die Verwendungszulage wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Verwendungsstufe und die Zulagenstufe bestimmt. Es sind einzureihen:

- c) in der Verwendungsgruppe C:
 2. Bedienstete der Verwendungsstufe C 3, die als Referenten mit einem selbständigen und besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 12 in die Verwendungsstufe C 2,
 3. Bedienstete, die mit einem besonders verantwortungsvollen Arbeitsplatz betraut werden, nach Ablegung einer die Kenntnisse für den Dienst erweisenden Fachprüfung, frühestens mit Erreichen der Gehaltsstufe 8, 2. Jahr, in die Verwendungsstufe C 3.

neu

- (5) Die Verwendungszulage der Bediensteten der Verwendungsstufen D 1
1. des Dienstzweiges „Forstbetriebs- und Forstschutzdienst“ und
 2. des Mittleren Dienstes, die geschäftsplanmäßig mit der Lohnverrechnung betraut sind, erhöht sich um 50 vH.

(6) Wird eine der im Abs. 3 genannten Funktionen von einem Bediensteten nur vorübergehend oder vertretungsweise, mindestens aber während eines Kalendermonates versehen, so gebührt ihm für die Dauer der Ausübung dieser Funktion, sofern die für diese Funktion vorgesehene Verwendungszulage höher ist als jene, die dem Bediensteten allenfalls zusteht, eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Verwendungszulagen.

Art. II Z 8 bis 13:

§ 25. (1) Den Bediensteten, auf die § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zur Verwendungszulage. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach dem Grad der Arbeitsbelastung.

(2) Der Grad der Arbeitsbelastung wird bei Leitern von Forstverwaltungen und bei mit der Versehung eines Försterdienstbezirkes betrauten Revierförstern nach dem auf ein Jahr bezogenen Teil des jeweils geltenden Hiebssatzes, der Fläche, der waldbaulichen Intensität, der Arrondierung und allfälligen Nebenbetrieben ermittelt und in Punkten ausgedrückt.

(3) Die Anzahl der Punkte für die im Abs. 2 genannten Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:

1. a) für je 1 000 fm Hiebssatzes gemäß Abs. 2 ein Punkt; für den Anteil an Vornutzung, Laubholz-Endnutzung und Servitutsholz zusätzlich 0,33 Punkte je 1 000 fm und für den Anteil an Nutzung aus dem Schutzwald zusätzlich 0,8 Punkte je 1 000 fm;
4. Wenn mit dem betreffenden Arbeitsplatz die Führung eines Nebenbetriebes verbunden ist und die daraus sich ergebende Belastung zumindest mit der Belastung bei einem Hiebssatz gemäß Abs. 2 von 1 000 fm zu vergleichen

alt

(5) Wird eine der im Abs. 3 genannten Funktionen von einem Bediensteten nur vorübergehend oder vertretungsweise, mindestens aber durch einen Zeitraum von zwei Monaten versehen, so gebührt ihm für die Dauer der Ausübung dieser Funktion, sofern die für diese Funktion vorgesehene Verwendungszulage höher ist als jene, die dem Bediensteten allenfalls zusteht, eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Verwendungszulagen.

§ 25. (1) Den Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes, des gehobenen Forstdienstes, des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und des Jagd- und Jagdschutzdienstes gebührt, soweit § 12 Abs. 1 anzuwenden ist, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein Zuschlag zur Verwendungszulage. Die Höhe dieses Zuschlages richtet sich nach dem Grad der Arbeitsbelastung.

(2) Der Grad der Arbeitsbelastung wird bei Leitern von Forstverwaltungen und bei mit der Versehung eines Försterdienstbezirkes betrauten Revierförstern nach dem operatsmäßigen Hiebssatz, der Fläche, der waldbaulichen Intensität, der Arrondierung und allfälligen Nebenbetrieben ermittelt und in Punkten ausgedrückt.

(3) Die Anzahl der Punkte für die im Abs. 2 genannten Bediensteten ist wie folgt zu ermitteln:

1. a) für je 1 000 fm operatsmäßigen Hiebssatzes ein Punkt; für den Anteil an Vornutzung, Laubholz-Endnutzung, Servitutsholz und Nutzung aus dem Schutzwald zusätzlich 0,33 Punkte je 1 000 fm;
- ...
4. Die sich gemäß Z 1 bis 3 ergebende Punktesumme ist um einen Punkt zu erhöhen, wenn mit dem betreffenden Arbeitsplatz die Führung eines Nebenbetriebes verbunden ist und die daraus sich ergebende Belastung

neu

ist, ist die sich gemäß Z 1 bis 3 ergebende Punktesumme je 1 000 fm Hiebssatz vergleichbare Arbeitsbelastung um einen Punkt zu erhöhen.

...

(4) Die Anzahl der Punkte für Bedienstete, die bei Bau- und Maschinenhöfen oder Sägewerken verwendet werden oder in Sonderverwendung stehen, ist von der Generaldirektion unter Bedachtnahme auf die Belastung im Vergleich zu den unter Abs. 2 fallenden Verwendungen festzusetzen.

...

(8) Den Bediensteten des Fischereidienstes und des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes der Verwendungsstufe D 1 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage in dem für 10 Punkte vorgesehenen Ausmaß.

...

(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 18,50 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 98,90 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 144,90 S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 223,80 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 112,— S und
 - e) ab dem 96. Punkt 65,90 S
 für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes und Bedienstete, die mit der Leitung eines Sägewerkes betraut sind,
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 105,40 S,
 - b) für den 7. Punkt 210,80 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 421,40 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 632,40 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 474,10 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 316,10 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 210,80 S
 für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete der Verwendungsstufe D 1 121,90 S für jeden vollen Punkt.

...

alt

zumindest mit der Belastung bei einem operatsmäßigen Hiebssatz von 1 000 fm zu vergleichen ist.

...

(4) Die Anzahl der Punkte für Bedienstete des höheren forsttechnischen Dienstes und des gehobenen Forstdienstes, die bei Bau- und Maschinenhöfen verwendet werden oder in Sonderverwendung stehen, ist von der Generaldirektion unter Bedachtnahme auf die Belastung im Vergleich zu den unter Abs. 2 fallenden Verwendungen festzusetzen.

...

(8) Den Bediensteten des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes der Verwendungsstufe D 1 gebührt ein Zuschlag zur Verwendungszulage in dem für 10 Punkte vorgesehenen Ausmaß.

...

(12) Der Zuschlag zur Verwendungszulage beträgt

1. für Oberforstmeister 17,70 S für jeden vollen Punkt;
2. für Bedienstete der Verwendungsstufe A 3
 - a) bis einschließlich des 50. Punktes 94,90 S,
 - b) vom 51. bis einschließlich 65. Punkt 139,— S,
 - c) vom 66. bis einschließlich 80. Punkt 214,70 S,
 - d) vom 81. bis einschließlich 95. Punkt 107,40 S und
 - e) ab dem 96. Punkt 63,20 S
 für jeden vollen Punkt;
3. für Bedienstete des gehobenen Forstdienstes
 - a) bis einschließlich des 6. Punktes 101,10 S,
 - b) für den 7. Punkt 202,20 S,
 - c) vom 8. bis einschließlich 10. Punkt 404,20 S,
 - d) vom 11. bis einschließlich 13. Punkt 606,60 S,
 - e) für den 14. und 15. Punkt 454,80 S,
 - f) vom 16. bis einschließlich 20. Punkt 303,20 S und
 - g) ab dem 21. Punkt 202,20 S
 für jeden vollen Punkt;
4. für Bedienstete des Forstbetriebs- und Forstschutzdienstes und für Bedienstete des Jagd- und Jagdschutzdienstes 101,10 S für jeden vollen Punkt.

...

neu

Art. II Z 15:

- § 37 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 30 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren,
 2. 36 Werktage
 - a) für Bedienstete nach einer Dienstzeit von 25 Jahren und
 - b) für Bedienstete der Verwendungsgruppe A
 - aa) ab der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 - bb) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.

Art. II Z 16:

§ 65. (3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,34 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 8,5 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

Art. II Z 17 und 18:

§ 73. (1) Soweit die §§ 73 a und 73 b nichts anderes anordnen, ist die Reisegebührenvorschrift 1955 auf die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden.

....

(3) Für Revierförster und Revierjäger gilt als Ausgangs- und Endpunkt der Dienstreisen sowie hinsichtlich sonstiger Ansprüche nach der Reisegebührenvorschrift 1955, die an die Dienststelle oder den Dienort anknüpfen, die Dienstwohnung oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der Wohnsitz des Bediensteten.

(4) Den Bediensteten des Forsteinrichtungsdienstes und der Bau- und Maschinenhöfe gebührt bei Dienstverrichtungen im Außendienst für die zurückzulegenden Wegstrecken an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung in der Höhe der täglichen Pauschalvergütung gemäß § 64 Abs. 1 der Reise-

alt

- § 37 a. (1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:
1. 26 Werktage nach einer Dienstzeit von weniger als 18 Jahren,
 2. 30 Werktage nach einer Dienstzeit von 18 Jahren,
 3. 34 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 Jahren,
 4. 36 Werktage für Bedienstete der Verwendungsgruppe B in der Verwendungsstufe B 1 ab der Gehaltsstufe 17 und für Bedienstete der Verwendungsgruppe A ab
 - a) der Gehaltsstufe 13 zweites Jahr,
 - b) der Gehaltsstufe 12 in der Verwendungsstufe A 2 und
 - c) der Gehaltsstufe 11 in der Verwendungsstufe A 1.

§ 65. (3) Der monatliche Beitrag beträgt 0,32 vH der Beitragsgrundlage nach Abs. 2 bis zur Höhe der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage in der gesetzlichen Pensionsversicherung und 8 vH des diese Höchstbeitragsgrundlage übersteigenden Teiles. Der Beitrag von der Sonderzahlung beträgt die Hälfte des sich unter Außerachtlassung der Nebengebühren ergebenden monatlichen Beitrages.

§ 73. (1) Die Bestimmungen der gemäß § 92 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 als Bundesgesetz in Geltung stehenden Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sind auf die Bediensteten der Österreichischen Bundesforste nach Maßgabe der Bestimmungen der folgenden Absätze anzuwenden.

....

(3) Für die Anwendung der §§ 20 und 21 der Reisegebührenvorschrift 1955 gilt als Dienort

- a) für Forstmeister und Bedienstete, die bei einer Forstverwaltung verwendet werden, der Bereich der Forstverwaltung;
- b) für Revierförster, die mit einem Försterbezirk betraut sind, der Bereich des Försterbezirkes.

(4) Bediensteten des Bau- und Einrichtungsdienstes gebührt bei Dienstverrichtungen im Außendienst, soweit es sich nicht um eine Teilnahme an von einer Behörde anberaumten Kommissionen handelt, für die zurückzulegenden Wegstrecken an Stelle des Kilometergeldes eine tägliche Bauschvergütung in der

neu

gebührenvorschrift 1955. Die Bauschvergütung gebührt nur für die Tage, an denen Anspruch auf mindestens ein Drittel der Tagesgebühr besteht.

(5) Wird einem Bediensteten die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse bewilligt, so hat er den Anspruch auf eine besondere Entschädigung in der im § 10 Abs. 3 der Reisegebührenvorschrift 1955 vorgesehenen Höhe. Der Anspruch auf diese besondere Entschädigung ist jeweils für einen Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat und höchstens drei Kalendermonaten geltend zu machen.

(6) Bedienstete, denen die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges für die Dienstverrichtung bewilligt wurde, haben die im dienstlichen Interesse zurückgelegten Fahrtstrecken in einem von der Generaldirektion aufzulegenden Fahrtenbuch zu verzeichnen. Die Generaldirektion hat das Fahrtenbuch so zu gestalten, daß insbesondere für die Eintragung des Tages und des Zweckes der Fahrt sowie der zurückgelegten Wegstrecken in Kilometern vorgesorgt ist.

- (7) Der Anspruch auf die besondere Entschädigung nach Abs. 5 erlischt,
1. wenn das Fahrtenbuch nicht bis zum Ende jenes Kalendermonates vorgelegt wird, der dem Verrechnungsquartal folgt,
 2. wenn die im dienstlichen Interesse zurückgelegten Fahrtstrecken und deren Summe nicht errechnet sind oder
 3. soweit das Vorliegen der dienstlichen Notwendigkeit für die Zurücklegung geltend gemachter Fahrtstrecken aus den vorgelegten Angaben nicht beurteilt werden kann.

alt

Höhe der täglichen Pauschalvergütung gemäß § 64 Abs. 1 der Reisegebührenvorschrift 1955. Die Bauschvergütung gebührt nur für die Tage der tatsächlichen Außendienstleistung.

(5) Wird einem Bediensteten die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse auf Dauer bewilligt, so hat er den Anspruch auf die besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 Reisegebührenvorschrift 1955 jeweils für ein Vierteljahr geltend zu machen.

16

783 der Beilagen